

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG vom 11.10.2017

Aktenzeichen 545-8823.81/Chemiform

Die Chemoform Immobilien GmbH plant den Neubau einer Lagerhalle zur Lagerung von Schwimmbadprodukten inklusive Schwimmbadchemikalien am Standort Werk 4 in der Bahnhofstraße 68 auf Gemarkung Wendlingen, Flurstück Nummer 536/11. Bei den störfallrelevanten Schwimmbadchemikalien handelt es sich überwiegend um Stoffe der Kategorien E1 (Gewässergefährdend, Kategorie Akut oder Chronisch 1) und P8 (Oxidierende Flüssigkeiten oder oxidierende Feststoffe Kategorie 1, 2 oder 3) gemäß Anhang I der 12. BImSchV. Ebenso wie in der mittlerweile abgerissenen alten Lagerhalle sollen ca. 72.000 kg Stoffe der Kategorie P8 und ca. 184.000 kg Stoffe der Kategorie E1 eingelagert werden. Zur Lagerung von Schwimmbadchemikalien und Zubehör soll ein vollautomatisches Hochregallager installiert werden. Die flüssigen und festen Stoffe werden ausschließlich in Verkaufsverpackungen gelagert.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist hierzu ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren im Sinne von § 10 BImSchG im vereinfachten Verfahren anhängig. Die ebenfalls durch die Chemoform Immobilien GmbH beantragte Baugenehmigung ist in der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mitenthalten.

Der Neubau soll des Weiteren dauerhaft in das Grundwasser eingebunden werden, wofür die Chemoform ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt hat.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 11.10.2017

gez.: Sidney Hebisch